

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 02/12

Bozen, den 16.01.2012

Rettungspaket Italien

Sehr geehrter Kunde,

das sog. „Rettungspaket Italien“ (Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011) ist von der Regierung verabschiedet und am 27.12.2011 im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die wichtigsten darin enthaltenen Neuerungen werden in diesem Rundschreiben analysiert.

1.1 Steuerliche Neuerungen

1.1.1 *Beihilfe zum Wachstum (aiuto alla crescita economica ACE) (Art. 1)*

Ab der Steuerperiode zum 31.12.2011 wird den Kapitalgesellschaften, den Einzelfirmen, den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften in ordentlicher Buchführung die Möglichkeit eingeräumt, einen **Teil der Kapitalerhöhungen von der Steuergrundlage (Ires und Irpef) in Abzug** zu bringen.

Als neue Kapital ergibt sich aus der positiven Veränderung des Eigenkapitals am Ende der Steuerperiode zum 31.12.2011 im Verhältnis zum Ende der Steuerperiode zum 31.12.2010. Als positive Veränderungen zählen Bareinlagen und die den freiwilligen Reserven zugeführten Gewinne (mit Ausnahme nicht verwendbarer Reserven). Die Einlagen und Kapitalerhöhungen zählen anteilmäßig ab dem Zufluss, die Ausschüttungen und die den Reserven zugeführten Gewinne zählen für das gesamte Jahr.

Auf die ermittelte positive Veränderung wird eine fiktive Eigenkapitalverzinsung errechnet und der resultierende Betrag kann von der Steuergrundlage in Abzug gebracht werden.

Für die ersten drei Jahre der Anwendung dieser Bestimmung wird der Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung auf 3 Prozent festgelegt.

Überschreitet der abziehbare Betrag die Besteuerungsgrundlage, so kann der Überschuss auf die folgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

1.1.2 *Neue Irap Abzüge (Art. 2)*

1.1.2.1 Irap Abzug der Lohnkosten

Ab der Steuerperiode zum 31.12.2012 ist **jener Teil der Irap von der Ires und Irpef abziehbar, welcher sich auf die Lohnkosten für abhängige Arbeit bezieht**. Bei der Ermittlung des abziehbaren Betrages sind die andern Irap-Abzüge zu berücksichtigen (z.B. sog. „cuneo fiscale“).

Die Abzüge werden nach dem **Kassaprinzip** bestimmt, d.h. abziehbar ist einzig die bezahlte Irap.

Diese Begünstigung kann von den Kapitalgesellschaften, den Personengesellschaften, den Einzelunternehmen, den Freiberuflern, den Banken, den Finanzierungsgesellschaften und den Versicherungsgesellschaften in Anspruch genommen werden.

1.1.2.2 Anhebung der Abzüge für Angestellte

Für die, auch vor 2012 auf unbestimmte Zeit eingestellten, **Frauen und Jugendlichen bis zu 35 Jahren** wird der pauschale Absetzbetrag von jährlich 4.600 Euro auf 10.600 Euro angehoben.

Diese neuen pauschalen Absetzbeträge können erstmals in der Steuerperiode nach dem 31.12.2011, also in der Regel in der **Steuerperiode 2012** geltend gemacht werden.

1.1.2.3 Anpassung des Irap-Pauschalabzuges von 10%

Ab dem Steuerzeitraum zum 31.12.2012 ist der Irap-Pauschalabzug von 10% nicht mehr auf die gesamte bezahlte Irap zu berechnen, sondern es muss die anteilmäßige Irap für die Lohnkosten in Abzug gebracht werden, d.h. die Irap auf die Lohnkosten kann zur Gänze, die restliche Irap zu 10% von der Ires und Irpef in Abzug gebracht werden.

1.1.3 Steuerliche Aufwertung von Beteiligungen (Art. 20)

Die **Angleichung der steuer- und zivilrechtlichen Werte** (GD 98/2001 Art. 23) über die Zahlung einer **Ersatzsteuer von 16 Prozent** wird auf die in der Steuerperiode zum **31.12.2011 ausgedehnt**. Aufgewertet bzw. angeglichen werden können die höheren Werte von Mehrheitsbeteiligungen, welche sich aus aufgrund des Firmenwertes, Markenrechte oder anderer immaterieller Anlagegüter aufgrund von Einbringungen, Fusionen oder Spaltungen ergeben.

Die Zahlung der Ersatzsteuer hat in 3 gleichen Raten zu erfolgen. Steuerlich gilt die Aufwertung ab der Steuerperiode, die der zum 31.12.2014 folgt.

1.1.4 Besteuerung der Abfindung für Verwaltungsräte von Kapitalgesellschaften (Art. 24, Abs. 31)

Die **Sonderbesteuerung laut Art. 19 EStG gilt nicht** für Aufwandsentschädigungen und Entgeltzahlungen, also auch die **Auszahlung des Abfertigungsfonds**, die ab dem 01.01.2011 aus jedwedem Grund den **Verwaltungsräten von Kapitalgesellschaften** auszubehalten sind. Der entsprechende Betrag wird jedoch zum Gesamteinkommen hinzugezählt und **unterliegt der gewöhnlichen Besteuerung**.

1.1.5 Anhebung der Mehrwertsteuersätze (Art. 18, Abs. 1)

Ab dem 01.10.2012 und bis zum 31.12.2012 werden die Mehrwertsteuersätze von 10 Prozent und 21 Prozent **um 2 Prozentpunkte auf 12 Prozent und 23 Prozent angehoben**.

Wird innerhalb 30.09.2012 keine Reform der Sozialleistungen durchgeführt, dann

- gilt die Erhöhung auf 12 Prozent bzw. 23 Prozent auch für das Jahr 2013
- wird ab dem Jahr 2014 eine weitere Erhöhung um 0,5 Prozent auf 12,5 Prozent und 23,5 Prozent vorgenommen.

1.1.6 Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten 36% (Art. 4)

Der Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent **wird zur ständigen Regelung erhoben** (neuer Art. 16-bis EStG) und ist nicht mehr zeitlich beschränkt.

Der Absetzbetrag steht auch den Baufirmen oder den Wohnbaugenossenschaften (bzw. den späteren Eigentümern) zu, wenn die Wiedergewinnungsarbeiten am ganzen Gebäude durchgeführt werden und die Immobilie innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten verkauft bzw. zugewiesen wird.

Die einzelnen Neuerungen werden in einem eigenen Rundschreiben explizit erläutert, daher werden im Folgenden nur **einige Neuerungen** erwähnt:

- die **Liste der baulichen Maßnahmen**, die steuerlich absetzbar sind, wurde erweitert (z.B. um den Abbau von Barrieren, Maßnahmen zur Vorbeugung von widerrechtlichen Handlungen von Drittpersonen, Verkabelung von Gebäuden, Schutzmaßnahmen gegen Erdbeben, Maßnahmen gegen Haushaltsunfälle)
- ab dem 01.01.2013 sind bauliche Energiesparmaßnahmen nicht mehr im Ausmaß von 55%, sondern nur mehr von 36% steuerlich absetzbar, da 2012 zum letzten Mal 55% abgesetzt werden können.

1.1.7 Steuerabsetzbeträge 55% für energetische Sanierung (Art. 4)

Die Steuerabsetzbeträge von 55 Prozent für die energetische Sanierung sind **bis zum 31.12.2012 verlängert**.

Ab dem 01.01.2012 gilt dies auch für Ausgaben für den Austausch von Boilern mit Wärmepumpe für die Warmwasserbereitung.

Ab dem 01.01.2013 wird die energetische Sanierung in die Absetzbeträge von 36 Prozent aufgenommen und kann deshalb nicht mehr von Ires-Subjekten in Anspruch genommen werden.

1.1.8 Branchenkennzahlen (Art. 10, Abs. 9 - 13)

Für die Steuerpflichtigen sind ab 2011 im Zusammenhang mit den Branchenkennzahlen **einige Erleichterungen** vorgesehen, sofern diese ein **angemessenes oder höheres Einkommen erklären**, auch durch Anpassung an die Branchenkennzahlen, und zwar:

- keine Festsetzung der Einkünfte aufgrund von Schätzungen,
- Verkürzung der Verjährungsfristen um ein Jahr,

- eine Schätzung anhand des Lebensstandards (sog. redditometro) gilt nur dann, wenn das geschätzte Gesamteinkommen das erklärte um mehr als ein Drittel übersteigt.

Voraussetzungen dieser Erleichterungen sind:

- der Steuerpflichtige hat die Mitteilung der Branchenkennzahlen wahrheitsgetreu ausgefüllt,
- die erklärten Umsätze des Steuerpflichtigen sind gemäß den Branchenkennzahlen angemessen und schlüssig (congruo e coerente).

Ab dem Steuerjahr 2011 werden in Zusammenhang mit den Branchenkennzahlen **verschärfte Kontrollen** vorgesehen:

- Steuerpflichtige deren Umsätze nicht angemessen (congrui) sind, werden in eigens dafür vorgesehene Kontrolllisten eingetragen;
- Steuerpflichtige deren Umsätze weder angemessen noch schlüssig (non congrui e non coerenti) sind, werden vorzugsweise anhand der Untersuchung der Finanzbewegungen kontrolliert.

Die neuen Bestimmungen werden ab der Steuererklärung für das Jahr 2011 angewandt.

1.1.9 Gemeindeimmobiliensteuer IMU (imposta municipale unificata) (Art. 13, Abs. 1 - 13)

Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU **ersetzt ab 2012 die kommunale Immobiliensteuer ICI und die Einkommenssteuer Irpef** (beschränkt auf den Katasterwert, nicht jedoch auf etwaige Mieteinnahmen), und wird auf Immobilien, auch der Hauptwohnung und deren Zubehör, berechnet.

Als Hauptwohnung gilt jene Immobilie, in welcher der Eigentümer üblicherweise wohnt, als Zubehör zur Hauptwohnung gilt maximal jeweils eine Immobilie, welche in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingetragen sind.

1.1.9.1 Berechnungsgrundlage der IMU

Die **Bemessungsgrundlage** der IMU ergibt sich aus dem durch verschiedene Multiplikatoren erhöhten Katasterwert der Immobilie.

Für die im Kataster eingetragenen Gebäude werden die Katastererträge um 5 Prozent und landwirtschaftliche Grundstücke um 25 Prozent erhöht und um folgende Multiplikatoren erhöht:

Gegenüberstellung der Multiplikatoren

Katasterkategorie	ICI (bis 2011)	IMU (ab 2012)
Wohnungen → Kategorie A (außer A/10) C/2 – C/6 – C/7	100	160
B	140	140
C/3 – C/4 – C/5	100	140
A/10 e D/5	50	80
D (außer D/5)	50	60 (65 ab 2013)
C/1	34	55
Landwirtschaftliche Grundstücke	75	130
Landwirtschaftliche Grundstücke (Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe)	75	110

1.1.9.2 Steuersätze IMU

Der **generelle Steuersatz der IMU beträgt 0,76 Prozent**, die Gemeinden können diesen im Rahmen von 0,3 Prozent erhöhen oder verringern.

Für die **Hauptwohnung und deren Zubehör beträgt der Steuersatz 0,4 Prozent**, die Gemeinden können diesen im Rahmen von 0,2 Prozent erhöhen oder verringern.

Für **landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude** beträgt der Steuersatz 0,2 Prozent, die Gemeinden können diesen auf 0,1 Prozent herabsetzen.

Die Gemeinden können den **Steuersatz auf von Ires Subjekten gehaltenen Immobilien** oder vermieteten Immobilien auf bis 0,4 Prozent herabsetzen.

Die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude wurden mit der Einführung der IMU abgeschafft.

1.1.9.3 IMU Absetzbeträge für die Hauptwohnung

Auf die geschuldete IMU auf Hauptwohnungen und deren Zubehör können **folgende Absetzbeträge** geltend gemacht werden:

- 200 Euro, eventuell zu gleichen Teilen auf alle Mitbesitzer aufzuteilen; die Gemeinden können diesen Absetzbetrag eigenständig bis zur Höhe der geschuldeten IMU aufstocken.
- einen zusätzlichen Absetzbetrag von 50 Euro für jedes in der Hauptwohnung lebende Kind bis zu 26 Jahren; dieser Absetzbetrag kann maximal 400 Euro betragen.

1.1.10 Anhebung des regionalen Irpef-Zuschlages (Art. 28)

Der regionale Irpef-Zuschlag wird von derzeit 0,9 Prozent auf 1,23 Prozent erhöht, die Erhöhung ist bereits für 2011 wirksam.

1.1.11 Luxussteuer auf PKW, Boote und Flugzeuge (Art. 16)

Ab dem Jahr 2012 wird für **Pkws mit einer Leistung von mehr als 185 kW** (251 PS) eine staatliche **Zusatzsteuer** eingeführt. Die Höhe der Zusatzsteuer beträgt 20 Euro pro kW über der Grenze von 185 kW.

Die Einzahlung dieses sog. „superbollo“ muss mittels **Modell F24** erfolgen und die **Fälligkeit ist jene der ordentlichen Kfz Steuer**.

Die Zusatzsteuer wird nach 5, 10 und 15 Jahren ab Baujahr des Pkw respektive auf 60%, 30% und 15% verringert, nach 20 Jahren ab Baujahr ist keine Zusatzsteuer mehr geschuldet. Vorgenannte Zeiträume beginnen ab dem 01.01. des Jahres nach dem Baujahr.

Ab dem 01.05.2012 werden auch die in italienischen Häfen oder auf **italienischem Hoheitsgewässer verkehrenden oder geankerten Boote mit einer Länge ab 10,01 Metern** einer **Zusatzsteuer**

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO
unterworfen. Die Zusatzsteuer wird auf die Tage berechnet und reicht von 5 Euro pro Tag (für Boote von 10,01 bis 12 Metern) bis zu 703 Euro (für Boote ab 64 Metern Länge).

Die Zahlungsmodalität der Zusatzsteuer muss noch festgelegt werden und sie wird bei den Betankungen der Boote kontrolliert, denn nur nach Vorweis der Einzahlung kann der begünstigte Treibstoff erworben werden.

Die Zusatzsteuer wird nach 5, 10 und 15 Jahren ab Baujahr des Bootes respektive um 15%, 30% und 45% verringert. Vorgenannte Zeiträume beginnen ab dem 01.01. des Jahres nach dem Baujahr.

Ab dem 06.12.2011 wird eine **Zusatzsteuer auch auf Flugzeuge und Hubschrauber** erhoben welche im nationalen Luftfahrtsregister eingetragen sind oder über 48 Stunden in Italien verweilen. Die Zusatzsteuer ist nach Gewicht gestaffelt und beginnt bei 1,5 Euro pro Kg bis zu 1.000 Kg Gewicht und erreicht 7,50 Euro pro Kg ab 10.000 Kg. Für Hubschrauber verdoppeln sich diese Beträge.

1.1.12 Stempelgebühr auf Bankkonten und Finanzinstrumente (Art. 19, Abs. 1 - 3)

Ab dem 01.01.2012 fällt für Kontoauszüge, die von den Banken an die Kunden übermittelt werden, sowie für Postkontoauszüge und Aufstellungen von Sparbüchern, auch der Post, eine Stempelgebühr pro Jahresausgabe an und zwar im Ausmaß von:

- o € 34,20 wenn der Kunde eine natürliche Person ist (sofern die Jahreseinlagen im Durchschnitt mehr als € 5.000,00 betragen);
- o € 100,00 falls der Kunde keine natürliche Person ist.

1.1.13 Stempelgebühr für aus dem Ausland mittels Steuerschutzschild rückgeführtes Finanzvermögen (Art. 19, Abs. 6 - 12)

Für das aufgrund des sog. „**scudo fiscale**“ zurückgeführten ausländischen Finanzvermögens wird eine **Sonderstempelgebühr von 0,4 Prozent pro Jahr** eingehoben.

In den Jahren **2012 und 2013** beträgt diese **jeweils 1 und 1,35 Prozent**. Die Gebühr wird abzüglich der etwaig bezahlten Stempelgebühr festgelegt.

Die Stempelgebühr wird von jenen **Banken und Finanzvermittlern einbehalten**, welche die vertrauliche Erklärung entgegengenommen haben. Die Stempelgebühr **ist jährlich am 16. Februar fällig** und die **Berechnung und Einzahlung der Gebühr wird von obgenannten Banken** und Finanzvermittlern vorgenommen.

Bemessungsgrundlage für die Stempelgebühr sind die zum jeweiligen 31.12 noch nicht abgezogenen Finanzvermögen, d.h. auf den vertraulichen Konten belassenen Summen. Für die zum 06.12.2011 bereits teilweise oder zur Gänze entnommenen Summen ist, nur für das Jahr 2012, eine Sondersteuer von 1 Prozent geschuldet. Auch diese Sondersteuer wird von den obgenannten Banken eingehoben und am 16.02.2012 eingezahlt.

Die Banken und Finanzvermittler teilen dem Finanzamt die Namen der Steuerzahler mit, auf die die Gebühr noch nicht angewendet bzw. deren Gebühr noch nicht überwiesen wurde. Die Strafe bei nicht erfolgter Zahlung entspricht dem nicht entrichteten Betrag.

1.1.14 Vermögenssteuer für Immobilien im Ausland (Art. 19, Abs. 13 - 17)

In Italien ansässige natürliche Personen müssen auf im **Ausland gehaltene Liegenschaften** eine Vermögenssteuer entrichten, unabhängig welche Nutzung sie davon machen.

Die Steuer ist vom Eigentümer der Liegenschaft bzw. vom Inhaber dinglicher Rechte darauf, zu entrichten und wird im **Verhältnis des Besitzanteiles und des Besitzzeitraumes** berechnet.

Die Gebühr entspricht 0,76% des Immobilienwerts. Der Wert entspricht dem Kaufpreis laut Kaufvertrag, oder ansonsten dem lokalen Marktwert der Liegenschaft.

Von dieser Steuer kann ein Steuerguthaben abgezogen, das der im Staat der Liegenschaft entrichteten Vermögenssteuer entspricht.

Für die Überweisung, Entrichtung, Feststellung, Einhebung, die Strafen, Rückerstattungen und etwaige Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuer kommen die für die Einkommenssteuer geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Überweisung der Steuer hat innerhalb der jeweiligen Frist für die Entrichtung der Einkommenssteuern zu erfolgen, **erstmals also zum 16.06.2012.**

1.1.15 Steuer auf ausländisches Finanzvermögen (Art. 19, Abs. 18 - 23)

Ab 2011 wird eine Steuer auf von in Italien ansässigen natürlichen Personen im Ausland gehaltenes Finanzvermögen eingehoben (z.B. Wertpapiere, Aktien, Beteiligungen an Gesellschaften, Termingeschäfte, Lebensversicherungen und andere Finanzinstrumente). Die Steuer wird im Verhältnis des Besitzanteiles und des Besitzzeitraumes berechnet.

In den Jahren **2011 und 2012** wird die Steuer im Ausmaß von **1 Promille pro Jahr** eingehoben. **Ab 2013** wird diese auf **1,5 Promille** angehoben.

Der Wert entspricht dem **Marktwert am Ende eines Kalenderjahres**, dieser wird dort erhoben, wo das Finanzvermögen gehalten wird. Dies erfolgt auch unter Zuhilfenahme der Unterlagen des ausländischen Vermittlers der jeweiligen Tätigkeit bzw. ansonsten auf der Grundlage des Nennwertes oder des Rückzahlungsbetrags.

Von dieser Steuer kann ein Steuerguthaben abgezogen, das der im Ausland eventuell entrichteten Vermögenssteuer entspricht.

Für die Überweisung, Entrichtung, Feststellung, Einhebung, die Strafen, Rückerstattungen und etwaige Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuer kommen die für die Einkommenssteuer geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Überweisung der Steuer hat innerhalb der jeweiligen Frist für die Entrichtung der Einkommenssteuern zu erfolgen, **erstmals also zum 16.06.2012.**

1.2 Arbeit und Sozialfürsorge

1.2.1 Anhebung der NISF-Beitragszahlungen für Handwerker und Kaufleute (Art. 24, Abs. 22 – 23)

Ab dem 01.01.2012 werden die **Pensionsbeiträge für die Sonderanstalt für Handwerk und Handel** um 1,3 Prozentpunkt **angehoben** und in der Folge jedes Jahr um 0,45 Prozent **bis zur Erreichung von 24 Prozent**.

1.2.2 Schutz für arbeitnehmerähnlicher Selbständige (Art. 24, Abs. 26)

Ab dem 01.01.2012 wird der Schutz laut Gesetz Nr. 296/2006 Art. 1 Abs. 788 (Krankengeld und Elterngeld) auf alle arbeitnehmerähnliche Selbständige ausgedehnt, die unter eine Sondersicherungsform fallen, keine Pension beziehen und keine sonstige Pflichtversicherung haben.

1.2.3 Neuer Vermögens- und Einkommensrechner für steuerliche Begünstigungen und Beihilfen (Art. 5)

Bis zum 31.05.2012 wird die Funktionsweise des **neuen äquivalenten Vermögens- und Einkommensrechners (ISEE)** festgelegt.

Die Ermittlung des verfügbaren Einkommens wird zukünftig auch jene Beträge mit einschließen, die nicht besteuert sind, wodurch das sich in Italien und im Ausland befindliche Vermögen verstärkt berücksichtigt wird.

Bis zu dem genannten Termin werden auch die steuerlichen Begünstigungen und die Beihilfen festgelegt, die ab dem 01.03.2013 nicht mehr zustehen, falls der erzielte Einkommens- und Vermögenswert eine noch festzulegende Grenze überschreitet.

1.2.4 Abschaffung der Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten (Inpdap) und der Kulturschaffenden (Enpals) (Art. 21)

In Anbetracht der Vereinheitlichung der Altersvorsorge durch die Anwendung des Beitragssystems und um die Effizienz der Verwaltung im Bereich der Sozialversicherung zu steigern, werden die Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten (Inpdap) und der Kulturschaffenden (Enpals) mit 01.01.2012 abgeschafft. Die Aufgaben dieser Anstalten werden von der Sozialversicherungsanstalt NISF übernommen, die in alle aktiven und passiven Beziehungen anstelle der abgeschafften Anstalten eintritt.

1.3 Sonstige Bestimmungen

1.3.1 Beschränkung Bargeldzahlungen auf 1.000 Euro (Art. 12)

Ab dem 06.12.2011 sind die Bargeldzahlungen über 999,99 Euro verboten, auch Überbringersparbücher müssen innerhalb 31.03.2012 diesem neuen Limit angepasst werden.

Als Übergangsfrist werden für die Verletzungen dieser neuen Grenze vom 06.12.2011 bis zum 31.01.2012 keine Strafen verhängt.

1.3.2 Bankinformationen an das Finanzamt und selektive Listen (Art. 11, Abs. 2 – 6)

Ab dem 01.01.2012 sind Finanzdienstleister dazu verpflichtet, dem **Finanzamt regelmäßig die Bewegungen und Informationen**, die für Finanzkontrollen dienlich sind sowie den Betrag der Finanztransaktionen **mitzuteilen**.

Die erteilten Auskünfte dienen dem Finanzamt auch zur Ausarbeitung, mithilfe von zentralisierten Prozessen und anhand von Kriterien, die mit Bescheid des Leiters des Finanzamts festgelegt werden, von **spezifischen Listen jener Steuerzahler, bei denen die Gefahr einer Steuerhinterziehung hoch ist**.

Das Sozialversicherungsinstitut NIFS teilt dem Finanzamt und der Finanzpolizei die Daten der Sozialleistungsempfänger mit, damit die erklärten Einkommen auch anhand der spezifischen Analyse des Hinterziehungsrisikos einer Steuerprüfung unterzogen werden (auch mittels sog. „redditometro“).

1.3.3 Steuerprüfung von Rechtssubjekten, die Steueramnestien beansprucht haben (Art. 11, Abs. 10-bis)

Bei **nicht erfolgter Zahlung** der geschuldeten und eingetragenen Summen für die Inanspruchnahme einer Steueramnestie (sog. „**Condono**“) oder eines Straferlasses gemäß Gesetz 28/2002 wird der Steuerzahler in allen auf die Amnestie folgende Steuerperioden, für welche der Kontrollzeitraum noch nicht abgelaufen ist, innerhalb 31.12.2013 einer Steuerprüfung unterzogen.

1.3.4 Rai-Rundfunkgebühr (Art. 17)

Die **Unternehmen und Gesellschaften müssen in der Steuererklärung die Anzahl und die Kategorie der Sonderrundfunk-Abonnemente angeben**, damit das Finanzamt die ordnungsgemäße Zahlung derselben kontrollieren kann. Eventuelle weitere Angaben werden mit einer noch zu erlassenden Durchführungsbestimmung ermittelt.

1.3.5 Lira-Scheine und -münzen (Art. 26)

Die Lira-Scheine und -münzen, die sich noch im Umlauf befinden, verfallen ab sofort zugunsten des Finanzamtes.

1.3.6 Liberalisierung der Berufsgruppen (Art. 34)

1.3.6.1 Abschaffung der Einschränkungen für die Berufsausübung

Bis zum 13.08.2012 sind die Berufsbilder an die neuen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 138/2011 anzupassen. Bleibt diese Anpassung an die Grundsätze der Berufsneuordnung bis zu diesem Datum aus, werden jene Normen, die nicht mit der Reform vereinbar sind, für ungültig erklärt.

Die **Dauer der Berufspraktika** darf insgesamt nicht mehr als 18 Monate (statt bisher 3 Jahre) betragen.

1.3.6.2 Liberalisierungen

Im Zuge der Liberalisierungen der stark geregelten Berufsgruppen wurden folgende gesetzliche **Einschränkungen abgeschafft**:

- das Verbot, eine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb eines bestimmten Gebiets auszuüben bzw. die Befähigung, die die Ausübung auf ein gewisses Gebiet beschränkt;
- die Vorgabe von Mindestabständen zwischen den Standorten für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;
- das Verbot eine wirtschaftlichen Tätigkeit an mehreren Standorten oder in mehreren Gebiete auszuüben;
- die Beschränkung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf einige Kategorien oder das Verbot, für bestimmte Kategorien, einige Produkte zu vermarkten;
- die Beschränkung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die verpflichtende Vorgabe einer bestimmten Rechtsform;
- die Vorgabe von Mindestpreisen für Liefer- oder Dienstleistungen;
- die Vorgabe, bestimmte Zusatzleistungen anzubieten.

Ist es notwendig, einige Anforderungen für die Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten zu stellen, muss der Nachweis an die zuständige Verwaltung auch mit **Eigenerklärungen** erbracht werden können, damit die **Tätigkeit umgehend aufgenommen** werden kann.

Die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Eigenerklärung muss im Nachhinein innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Für etwaige Schäden an Dritten bei der Ausübung der Tätigkeit haftet jedoch immer der Wirtschaftstreibende.

1.3.7 Beherbergungsbetriebe (Art. 40, Abs. 1)

Der Beherbergungsbetreiber hat dem territorial zuständigen **Polizeipräsidium innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Gäste die personenbezogenen Daten digital oder per Fax zu übermitteln**. Die genaue Vorgehensweise wird mit Dekret des Innenministers festgelegt.

1.3.8 Entsorgung von Sondermüll aus bestimmten Tätigkeiten (Art. 40, Abs. 8)

Im Zusammenhang mit der **Vereinfachung der Entsorgung des Sondermülls** darf gefährlicher oder infektiöser Müll aus **bestimmten Tätigkeiten** wie Schönheitspflege, Haarpflege, Anbringung von permanentem und nicht permanentem Makeup, Tätowierungen, Piercing, Akupunktur, Fußpflege, Maniküre und Pediküre im Ausmaß von **bis zu 30kg pro Tag** von der jeweiligen Person zur autorisierten Verbrennungsanlage oder an einer sonstigen Sammelstelle transportiert werden.

Die Pflicht zur Führung eines **Abfallregisters** und die Meldung an das Abfallkataster über die MUD-Erklärung gilt, auch in Bezug auf den eigenmächtigen Transport, mit Aufbewahrung der ausgefüllten **Abfallbegleitscheine in chronologischer Reihenfolge** als erfüllt.

1.3.9 Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz (Art. 40, Abs. 2)

Vom Datenschutz ausgeschlossen sind die Daten von juristischen Personen, Körperschaften oder Vereinigungen. Die Bestimmungen des GvD 196/2003 gelten für die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen.

1.3.10 Katastereintragung landwirtschaftlicher Gebäude (Art. 13, Abs. 14-bis)

Die Anträge auf Abänderung der Katasterkategorie der landwirtschaftlichen Gebäude welche erst nach der ursprünglichen Fälligkeit vom 30.09.2011 bis zum 28.12.2011 eingereicht wurden, werden als gültig angesehen, sofern die ursprüngliche Katastereintragung als landwirtschaftliches Gebäude zu Wohnzwecken war.

Neue Anträge auf Abänderung können noch bis zum 31.03.2012 eingereicht werden.

Die landwirtschaftlichen Gebäude welche im Grundkataster eingetragen sind, müssen bis zum 30.11.2012 in den Gebäudekataster eingetragen werden.

Als Bemessungsgrundlage der IMU auf diese Gebäude wird, bis zu deren tatsächlichen Eintragung im Gebäudekataster, aufgrund von ähnlichen, bereits im Gebäudekataster eingetragenen Immobilien, berechnet und nach der tatsächlichen Eintragung wird dann eventuell eine Ausgleichszahlung ermittelt.

1.3.11 Bevorzugung bei steuerlicher Transparenz für Freiberufler, Einzelfirmen und Personengesellschaften (Art. 10, Abs. 1 - 8)

Um die **steuerliche Transparenz zu fördern** und die Steuerhinterziehung zu unterbinden, wird ab dem 01.01.2013 eine sog. Prämiennorm eingeführt. Diese kann von Freiberuflern, Einzelfirmen und Personengesellschaften in Anspruch genommen werden und sieht etliche **Erleichterungen** für den Steuerpflichtigen vor, die jedoch nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Steuerpflichtige seine Konten und alle seine **Daten dem Finanzamt offenlegt und mitteilt**. Die Vereinfachungen bestehen zum Großteil darin, dass das Finanzamt die Buchhaltung, MwSt.-Abrechnung und Steuererklärung für den Steuerpflichtigen erstellt. Vorteile der neuen Bestimmungen sind die Beschleunigung der Auszahlung rückgeforderter Guthaben und die Verkürzung der Verjährungsfristen um ein Jahr.

Die **Durchführungsbestimmungen** zu dieser neuen Prämiennorm sind **innerhalb 03.06.2012** zu erlassen.

Voraussetzungen für die Prämiennorm sind, dass der Steuerpflichtige:

- dem Finanzamt die Tageseinnahmen, die ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und Steuerquittungen telematisch mitteilt,
- für die Tätigkeit ein eigenes Bankkonto einrichtet.

Der Steuerpflichtige kann die **telematische Mitteilung der Daten** selbst oder durch einen Intermediär vornehmen.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

